

Aus anderen sozialistischen Ländern

Das Gesetz über die Arbeitskollektive in der Sowjetunion

Dr. W. A. MASLENNIKOW,
wiss. Mitarbeiter am Institut für Staat und Recht
der Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Das am 1. August 1983 in Kraft getretene Gesetz der UdSSR „Über die Arbeitskollektive und die Erhöhung ihrer Rolle bei der Leitung der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen“¹ ist das erste Gesetz über die Arbeitskollektive in der Geschichte des Sowjetstaates. Es hat große politische und rechtliche Bedeutung. Die marxistische These von der Festigung der Prinzipien des Kollektivismus als Grundlage für die sozialistische gesellschaftliche Produktion, die Leninschen Ideen von der Notwendigkeit der immer stärkeren Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung der Produktion und der Kurs der KPdSU und des Sowjetstaates des ganzen Volkes auf die weitere Entfaltung der Demokratie im Bereich der Arbeit finden darin ihre Verkörperung.

Das Gesetz geht davon aus, daß das Arbeitskollektiv als Vereinigung aller Werktätigen anzusehen ist, die in einem staatlichen oder gesellschaftlichen Betrieb, einer Einrichtung, einer Organisation, einem Kolchos oder einer anderen genossenschaftlichen Organisation einer gemeinsamen Arbeit nachgehen. Diese Tätigkeit basiert auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln und der planmäßigen Entwicklung der Wirtschaft, und sie wird nach den Prinzipien kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe, auf der Grundlage der Übereinstimmung staatlicher, gesellschaftlicher und persönlicher Interessen ausgeübt. Die Arbeitskollektive, die unter der Führung der Organisationen der KPdSU, der Organe der staatlichen Macht und der Leitung ökonomische, politische und soziale Funktionen wahrnehmen, die auf die allseitige Festigung und Entwicklung der Gesellschaftsordnung der UdSSR und der sozialistischen Lebensweise sowie auf die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung gerichtet sind, erlangen die Qualität einer Grundzelle der sozialistischen Gesellschaft. Über 2,5 Millionen solcher Zellen gehören der Struktur des ökonomischen, sozialen und politischen Systems der Sowjetgesellschaft an.

Das Gesetz wird einen wichtigen Platz im sowjetischen Rechtssystem einnehmen. Sein sozialrechtlicher Inhalt wird durch den Umstand bestimmt, daß es ein komplexer Rechtsakt ist, der normative Bestimmungen enthält, die sich auf eine Reihe von Zweigen des sowjetischen Rechts beziehen. Es ist nicht darauf gerichtet, Organisation und Tätigkeit der Arbeitskollektive im Detail zu regeln. Vielmehr sollen mit ihm die Verfassungsnormen konkretisiert und Erfahrungen, die bei der Mitwirkung der Arbeitskollektive an der Leitung gesammelt wurden, gesetzlich verankert werden, um damit die Rechtsgrundlage für die weitere Demokratisierung der gesellschaftlichen Beziehungen in diesem Bereich zu schaffen und ihre soziale Perspektive zu bestimmen.

Das Gesetz über die Arbeitskollektive wirkt sowohl unmittelbar als auch über die seinen Festlegungen entsprechenden Rechtsnormen, die bereits jetzt in verschiedenen Bereichen der Gesetzgebung bestehen bzw. noch zu erlassen sind, regulierend auf die gesellschaftlichen Beziehungen ein. Mit dem Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR über die Inkraftsetzung des Gesetzes wird gewährleistet, daß die Gesetzgebung der UdSSR und die Beschlüsse der Regierung der UdSSR mit diesem Gesetz in Übereinstimmung stehen.

Gegenstand des Gesetzes sind die Organisation und die Tätigkeit des Kollektivs jedes staatlichen oder gesellschaftlichen Betriebes, jeder Einrichtung oder Organisation sowie jedes Kolchos oder jeder anderen genossenschaftlichen Organisation unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsgrundlagen, die ihre Tätigkeit regeln. Darin äußert sich die Tendenz zur Annäherung der Formen und Methoden, der Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung der Produktion in den verschiedenartigen Kollektiven.

tätigen an der Leitung. Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß die sowjetische Gesetzgebung bei bestimmten Leitungshandlungen die Zustimmung (der Werktätigen — d. U.) oder ihre Mitwirkung am Prozeß ihrer Einleitung fordert.^{1 2} Das Gesetz verankert das Prinzip der Leitung der Betriebe, das sich herausgebildet hat: das Prinzip der Einzelleitung in Verbindung mit der umfassenden Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung. Deshalb entbehren die Versuche einiger Massenmedien kapitalistischer Länder, die Bestimmungen des Gesetzes so darzustellen, als sei in ihnen die Allmacht des bürokratisch-technokratischen Apparates über die Arbeiterklasse verankert, jeder Grundlage. In Wirklichkeit ist das Gesetz über die Arbeitskollektive auf die Sicherung einer vernünftigen Verbindung der Einzelleitung des Betriebes bei der Leitung der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit mit der wirksamen Teilnahme der Werktätigen an der Vorbereitung und Annahme von Wirtschaftsentscheidungen gerichtet. Das wird nicht nur durch die Nennung der demokratischen Prinzipien der Mitwirkung der Arbeitskollektive an der Leitung der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen in Art. 4 des Gesetzes erreicht, sondern auch durch die im Gesetz enthaltenen konkreten Pflichten der Leitung des Betriebes gegenüber den Mitgliedern des Kollektivs (beispielsweise die Pflicht, das Arbeitskollektiv über seine Tätigkeit zur Wahrnehmung seiner Befugnisse in der Periode zwischen den Vollversammlungen zu informieren [Art. 19], die Pflicht, gemeinsam mit dem Gewerkschaftskomitee die Versammlung [Konferenz] des Arbeitskollektivs einzuberufen [Art. 20], die Pflicht, die Vorschläge und Empfehlungen der Arbeitskollektive zu den festgelegten Terminen zu prüfen und sie über die Ergebnisse dieser Prüfung zu informieren [Art. 21]).

Weiterer Ausbau der Demokratie

Jeglicher Grundlage entbehren auch die Versuche von Massenmedien kapitalistischer Länder, das Gesetz über die Arbeitskollektive so darzustellen, als ob es die Rechte der sowjetischen Gewerkschaften zur Mitwirkung an der Leitung der Produktion einschränke. Es sei daran erinnert, daß die sowjetischen Gewerkschaften in allen Etappen der Ausarbeitung des Entwurfs dieses Gesetzes äußerst aktiv mitgewirkt haben und daß der Entwurf gemeinsam vom Ministerrat der UdSSR und vom Zentralrat der Gewerkschaften der Sowjetunion dem Obersten Sowjet der UdSSR zur Erörterung unterbreitet wurde. Bei der abschließenden Bearbeitung des Entwurfs in der Arbeitsgruppe und in den Kommissionen für Gesetzgebungsvorschläge der Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR wurden auch die Vorschläge berücksichtigt, die im Verlaufe der Diskussion des Gesetzes von den Gewerkschaftsorganisationen und -Organen geäußert worden waren. Das Gesetz schränkt die umfangreichen Rechte der Gewerkschaftsorganisationen und ihrer Organe in keiner Weise ein. Indem es die Formen und Methoden der Mitwirkung der Gewerkschaften an der Leitung, die sich herausgebildet haben, verankert, zeigt es die wichtige Rolle der Gewerkschaftskomitees bei der Wahrnehmung der Befugnisse der Arbeitskollektive auf. So haben die gewählten Gewerkschaftsorgane das Recht, selbständig oder gemeinsam mit den gewählten Organen anderer gesellschaftlicher Organisationen und der Betriebsleitung die Vollmachten der Arbeitskollektive bei der Leitung der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen in der Zeit zwischen den Versammlungen (Konferenzen) der Arbeitskollektive wahrzunehmen (Art. 19). Das Gewerkschaftskomitee hat das Recht, gemeinsam mit der Leitung des Betriebes die Vollversammlungen (Konferenzen) einzuberufen und Fragen einzubringen, die auf ihnen behandelt werden sollen (Art. 20). Es hat auch das Recht, die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung (Konferenz) des Arbeitskollektivs zu kontrollieren (Art. 21).

Den gesellschaftlichen Organisationen kommt große Bedeutung bei der Erfüllung der Funktionen der Arbeitskollektive

1 Vgl. Wedomosti Werchownojo Sowjets SSSR, 1983, Nr. 25, Pos. 381, Prawda vom 19. Juni 1983; deutsch in: UdSSR — Staat, Demokratie, Leitung, Berlin 1983, S. 464 fl. (d. U.). Vgl. zu diesem Gesetz auch: F. Breus, „Ein neues Gesetz für Millionen Arbeitskollektive“, Arbeit und Arbeitsrecht 1983, Heft 11, S. 461 f.; R. HarCke, „Die Erhöhung der Verantwortung der Arbeitskollektive in der Sowjetunion“, Staat und Recht 1983, Heft 11, S. 914 fl. (d. Red.).

2 Vgl. Art. 96 der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken; Zfl. 41, 50, 55, 81, 88, 90, 96—98 der Ordnung über den sozialistischen staatlichen Produktionsbetrieb, deutsch in: UdSSR — Staat, Demokratie, Leitung, Berlin 1983, S. 243 fl. (d. U.).

Einzelleitung und umfassende Einbeziehung der Werktätigen

Die Leitung des Betriebes, der Einrichtung oder der Organisation erfolgt auf der Grundlage des Prinzips der Einzelleitung in Verbindung mit der breiten Mitwirkung der Werk-